

Formblatt A

(Ärztliches Zeugnis im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII)

Ort, Datum

Zu Aktenzeichen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Einleitung von Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (§§ 53 ff. SGB XII)
Persönliche Angaben (wenn möglich vom/von der Antragsteller/in selbst bzw. gesetzlichen Vertreter/in auszufüllen):

Zuname, Vorname

Geburtsdag

Wohnort, Straße, Kreis:

ggf. Telefon-Nummer:

Gesetzliche/r Betreuer/in:

Behandelnde/r Ärztin/Arzt:

Krankenkasse

Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die persönlichen Angaben sowie das nachfolgende ärztliche Zeugnis einschließlich einer ggf. notwendigen Stellungnahme der Landesärzte für behinderte Menschen werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die beantragten Maßnahmen/Hilfen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII benötigt.

Die Vorschriften über meine Mitwirkungspflicht, die Grenzen der Mitwirkung und die Folgen fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus ärztlichen und psychologischen Untersuchungsunterlagen, die für die Entscheidung erforderlich sind, von den Stellen und Ärzten eingeholt werden können, die ich im Antrag angegeben habe oder die aus den im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersichtlich sind. Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass

Herr/Frau Dr. /das Gesundheitsamt

das Zeugnis nach Formblatt A erstellt und dass dieses an den zuständigen Sozialleistungsträger übermittelt wird.

Die im Verfahren von Ärzten zugänglich gemachten Auskünfte und Unterlagen über mich können nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an andere Sozialleistungsträger und an ärztliche Gutachter (hier: Gesundheitsamt, Landesärzte für behinderte Menschen) weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 des SGB X).

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich solchen Übermittlungen generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin.

(Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in
bzw. gesetzl. Vertreters/in)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I)

Mitwirkung des Leistungsberechtigten (§§ 60 - 67 SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers die Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Vorlage des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungstätigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Ärztliches Zeugnis

Erstellt aufgrund eigener ärztlicher Untersuchung am: _____

Erstellt aufgrund vorliegender Unterlagen: _____

1. Vorgeschichte

(insbesondere auch Beginn der Behinderung/Erkrankung), bisheriger Verlauf, ursächliche Faktoren, durchgeführte ambulante und stationäre Behandlungen sowie Hilfemaßnahmen, aktuelle Betreuungssituation (ggf. auch Beschreibung der familiären oder sozialen Situation, soweit diese für die Betreuungssituation relevant ist):

(Anhang möglich)

2. Diagnose(n)

2 a) Medizinische Diagnose/n nach ICD (nach Wertigkeit)

ICD 10

Diagnosen

2 b) Art der vorhandenen bzw. drohenden nicht nur vorübergehenden wesentlichen Behinderung in Bezug auf den aus ärztlicher Sicht bestehenden Hilfebedarf:

(im Sinne der VO nach § 60 SGB XII - Eingliederungshilfe-Verordnung)

primäre Behinderung

sekundäre Behinderung

Körperliche Behinderung

Körperliche Behinderung

Geistige Behinderung
(IQ soweit bekannt)

Geistige Behinderung

Seelische Behinderung

Seelische Behinderung

Es besteht vorrangiger Pflegebedarf

Es besteht eine Lernbehinderung (IQ soweit bekannt)

Bei vorliegender Mehrfachbehinderung ist ausdrücklich die vorgenommene Wichtung der Beurteilung zu begründen.

Behinderung ist eingetreten am _____ / im _____ Lebensjahr.

2 c) Organisch-funktionelle Störungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen (entsprechend ICF)

2 d) Geht die Krankheit/Behinderung auf einen Unfall zurück (auch Unfall der Mutter während der Schwangerschaft) oder ist sie die Folge einer Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat?

nein	ja, wenn ja	Nachweise dafür liegen beim Gesundheitsamt vor
nicht bekannt		Nachweise dafür liegen beim Gesundheitsamt nicht vor
Verdacht besteht, weil _____		

3. Eingliederungshilfebedarf

3 a) Besteht Eingliederungshilfebedarf

nein	ja, wenn ja	ambulant (z. B. ambulant betreutes Wohnen)
		teilstationär (z. B. WfbM, ...)
		stationär (z.B. Außenwohngruppe, Wohnheim,)

3 b) Aus welchen Gründen sind niedrigschwellige Angebote (z. B. Beratungsstellen, Tagestreffs usw.) nicht möglich/nicht ausreichend?

3 c) Sind weitere/andere Maßnahmen erforderlich (z.B. medizinische Reha, Hilfen zur Pflege usw.)?

nein	ja, wenn ja:	welche: _____
		vorrangig zur Eingliederungshilfe, und zwar _____
		parallel zur Eingliederungshilfe, und zwar _____
		unabhängig zur Eingliederungshilfe _____

4. Gründe/Maßnahmen der Eingliederungshilfe

4 a) Sind die stationären Maßnahmen überwiegend wegen der Behinderung erforderlich?

ja

nein, anderer Grund: _____

4 b) Ziele der Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII aus ärztlicher Sicht:

5. Maßnahme in Werkstätten für behinderte Menschen

Ist der behinderte Mensch aufgrund der Behinderung in der Lage, den Weg zur Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen?

ja

nein (Begründung)

6. Ärztliche Empfehlungen

6 a) Auf Grund des Vorliegens einer oder einer drohenden

bis zu 6 Monaten

länger als 6 Monate

andauernden körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung werden die unter 3 a) angegebenen Maßnahmen aus ärztlicher Sicht

befürwortet

nicht befürwortet

6 b) Voraussichtliche Dauer der Maßnahmen:

6 c) Eine Nachbegutachtung im Hinblick auf den Hilfebedarf ist empfehlenswert

ja, in ca. Monaten

nein

6 d) Ergänzende Stellungnahme / weitere ärztliche Prognose

Datum

Unterschrift/Stempel